

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN
Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage Flurkartenwerk Flur 16 Maßstab 1:1000 (tlw. Vergrößerung aus 1:2000)
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Lengerich erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 06.07.1983 Az. PNr. 33/83

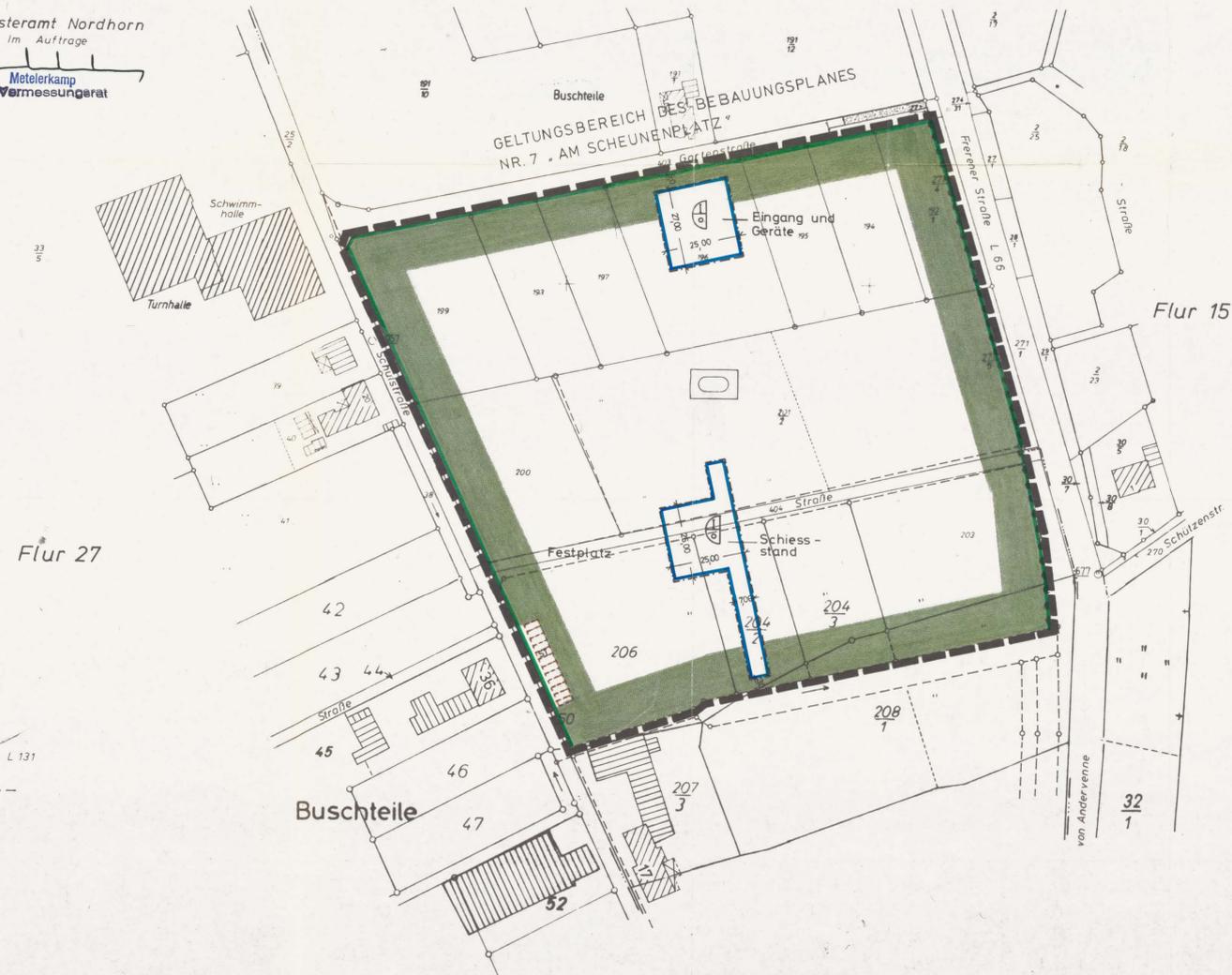
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.06.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

4460 Nordhorn, der. 28. Okt. 1983



Katasteramt Nordhorn
im Auftrage
Meteerkamp
Vermessungsgerät

SPORTZENTRUM



Vermerk:
Sämtliche Flurstücke liegen im
Flurbereinigungsverfahren Lengerich L 131

Neue vorgesehene Grenzen
des Amtes für Agrarstruktur



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNGEN

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
O = OFFEN

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFÄCHEN (ÖFFENTLICH)

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT

GRÜNLÄCHEN

OFFENTL. GRÜNLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
SPORTPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

ST STELLPLÄTZE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230).

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 SPORTZENTRUM BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 11.10.83

J. den BÜRGERMEISTER
Mün GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN IST GLEICH DEM FLÄCHENINHALT DER IHR JEWELNS ZUGEORNETEN ÜBERBAUBAREN BEREICHE.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES ENSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG, VOM 11.10.1983 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6 (2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.04.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 14.04.83 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LENGERICH DEN 16.11.83

J. den BÜRGERMEISTER
Mün GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.07.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.08.83 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 19.08.83 BIS 15.09.83 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH DEN 5.8.83

Mün GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.07.1983 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

LENGERICH DEN 13.05.1985

Mün GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 10.10.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 31.10.83

J. den BÜRGERMEISTER
Mün GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS EMSLAND (AZ 45 640 408-11) VOM HEUTIGEN TAGE HINWEG MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Meppen DEN 21. Nov. 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:



DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 02.11.1983 VOM 13.05.1985 LEITUNGSVERFAHRENEN AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 13.05.1985 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 13.05.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.05.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LENGERICH DEN 13.05.1985

Mün GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.12.1983 IM ANSCHLUSS AN DEN BEBAUUNGSPLAN AM 13.05.1985 BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.12.1983 RECHTLICH GELTEND GEWORDEN.

LENGERICH DEN 13.05.1985

Mün GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 13.05.1985

Mün GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 SPORTZENTRUM DER GEMEINDE LENGERICH LANDKREIS EMSLAND

pb	PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER OSNABRÜCK PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER STÄDTBAU- UND ZWISCHENANLAGE 4000 OSNABRÜCK - NOBENBURGER STR. 14 - TEL. 4594/17	BEARBEITET	GEÄNDERT
		13.07.1983	*